

# Die Gesetze von Baltopolis

Stand 3138

## **I. Allgemeines**

### **I.1. Grundlegende Institutionen der Stadt**

- I.1.1. Die Stadt Baltopolis wird durch die altherwürdigen und anerkannten Familien der Stadt regiert. Die Bürger der Stadt werden durch die von den Familien bestimmten Oberhäupter vertreten. Dem durch die Familienoberhäupter gebildeten Familienrat untersteht insbesondere die Gesetzgebung. Näheres ist in der Verwaltungsordnung unter „Der Familienrat“ geregelt.
- I.1.2. Die wirtschaftlichen Belange der Stadt Baltopolis sind durch die Gilden organisiert. Durch ein von jeder Gilde bestimmtes Oberhaupt werden alle Gewerbetreibenden und Lohnabhängigen gegenüber der Stadt vertreten. Aus den Vertretern der Gilden wird ein Gildenrat gebildet, der die Wirtschaft und die Gilden betreffende Angelegenheiten regelt. Näheres ist in der Verwaltungsordnung unter „Der Gildenrat“ geregelt.
- I.1.3. Der Große Rat setzt sich aus den Mitgliedern des Familienrates und des Gildenrates zusammen. Ihm obliegen die Wahl des Kalifen und die Bestellung des Richters, der das Strafgericht führt. Einzelheiten siehe Verwaltungsordnung unter „Der Große Rat“.
- I.1.4. Der Kalif ist der gewählte Repräsentant der Stadt und ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. Der Kalif bildet mit seinen Wesiren die Verwaltung der Stadt Baltopolis. Dem Kalifen unterstehen außerdem die zivile Gerichtsbarkeit und die militärische Gewalt in Baltopolis. Näheres zur Bestimmung des Kalifen und seinen Befugnissen ist in der Verwaltungsordnung unter „Der Kalif“ geregelt.
- I.1.5. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Baltopolis und zum Schutz vor Feinden besitzt die Stadt eine bewaffnete Stadtwache. Die Stadtwache ist den Gesetzen der Stadt verpflichtet und untersteht der Befehlsgewalt des Kalifen. Näheres ist in der Verwaltungsordnung unter „Die Stadtwache“ geregelt.
- I.1.6. Zum Schutz des Handels auf See und vor Aggressionen von Außen unterhält die Stadt eine Kriegsflotte und ein Heer. Beides untersteht der Befehlsgewalt des militärischen Oberbefehlshabers, der vom Kalifen eingesetzt wird. Näheres ist in der Verwaltungsordnung unter „Das Militär“ geregelt.

## **I.2. Gültigkeit der Gesetze**

- I.2.1. Die Gesetze von Baltopolis gelten für alle Bürger und Gäste von Baltopolis gleich welcher Rasse und Herkunft.**
- I.2.2. Die Gesetze von Baltopolis sind grundsätzlich im gesamten inneren und äußeren Stadtgebiet gültig. Das innere Stadtgebiet von Baltopolis ist von einer Stadtmauer begrenzt. Außerdem zählen das Hafenviertel und der Friedhof zum inneren Stadtgebiet. Das äußere Stadtgebiet ist das durch Grenzmarkierungen gekennzeichnete Areal. Gebiete, die anderen Staaten als Botschaftsgelände zugeteilt werden, können – je nach Vereinbarungen zwischen der Stadt und den jeweiligen Regierungen – vom Wirkungsbereich der Gesetze von Baltopolis ausgenommen sein.**
- I.2.3. Die Gesetze von Baltopolis leiten sich von Balthus, dem Gründervater der Stadt, ab und sind durch die altherwürdigen Gründerfamilien der Stadt den Balthus, Cappucinos, Famosas, Funghis und Tagliatelle legitimiert.**
- I.2.4. Jedes Gesetz ist bis zu seinem Widerruf gültig. Die Aufnahme, Änderung oder Streichung eines Gesetzes kann nur durch den Familienrat erfolgen. Dies erfolgt gemäß der in der Verwaltungsordnung unter „Der Familienrat“ genannten Regelungen.**
- I.2.5. Der Kalif von Baltopolis kann Verordnungen mit sofortiger Wirkung erlassen, um Sachverhalte zu regeln, die durch das bestehende Gesetz nicht erfasst sind. Die Wirksamkeit eines solchen Erlasses kann durch den Familienrat aufgehoben werden. Siehe dazu in der Verwaltungsordnung unter „Der Kalif“.**

## **I.3. Das Bürgerrecht**

- I.3.1. Bürger von Baltopolis erhält grundsätzlich automatisch, wer in Baltopolis lebt und von einer altherwürdigen Familie abstammt oder einer vom Familienrat anerkannten Familie angehört.**
- I.3.2. Wer in Baltopolis lebt und weder von einer altherwürdigen Familie abstammt oder zu einer anerkannten Familie gehört, kann die Bürgerrechte unter Umständen nach einem Einbürgerungsverfahren erhalten. Die Einbürgerung wird vom Kalifen oder einem von ihm und dem Familienrat bestellten Verantwortlichen beschieden.**
- I.3.3. Kalif, Großwesir, Wesir oder Richter kann nur ein Bürger der Stadt werden.**
- I.3.4. Nur ein Bürger der Stadt hat das Recht, unbewegliche Eigentümer in der Stadt zu erwerben und zu besitzen. Im Falle einer**

Ausbürgerung müssen solche Eigentümer an andere Bürger veräußert werden.

- I.3.5. Botschafter mit Status der diplomatischen Immunität können nicht Bürger der Stadt sein oder werden.
- I.3.6. Einem Bürger, der sich durch Gesetzesmissachtung der Stadt für unwürdig erweist, dem können durch den Kalifen die Bürgerrechte entzogen werden.
- I.3.7. Jeder Bürger, der einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, ist verpflichtet Mitglied einer passenden Gilde zu sein. Vor Beginn einer Tätigkeit muss man sich bei einer Gilde anmelden oder eine neue Gilde gründen, falls keine passende Gilde vorhanden ist. Näheres dazu wird in der Gewerbeordnung geregelt.
- I.3.8. Jeder Bürger hat das Recht, beim Kalifen eine Entschädigung einzufordern, wenn er in der Stadt von einer Person durch die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu Schaden gekommen ist. In einem solchen Falle tritt die Schadensersatzregelung in Kraft.

#### **I.4. Rechte und Pflichten der Gäste**

- I.4.1. Wer kein Bürger von Baltopolis ist und sich im Stadtgebiet aufhält, gilt als Gast der Stadt Baltopolis.
- I.4.2. Gäste können sich bis zu drei Monaten durchgängig in Baltopolis aufhalten. Danach müssen sie das Stadtgebiet für mindestens einen Monat verlassen.
- I.4.3. Der Kalif kann einen Gast zum Staatsgast erklären. Einem Staatsgast ist von den Bürgern und der Stadtwache besonderer Respekt entgegen zu bringen und ein Staatsgast muss das Stadtgebiet nicht nach drei Monaten verlassen.
- I.4.4. Alle Gäste unterliegen den Pflichten und den Rechten, die aus den Gesetzen von Baltopolis hervorgehen.
- I.4.5. Die Gäste der Stadt genießen den Schutz durch die Stadtwache, haben aber den Anordnungen der Wachen uneingeschränkt Folge zu leisten.
- I.4.6. Ein Gast, der seine Pflichten missachtet oder seine Rechte missbraucht, kann durch den Kalif oder den Richter der Stadt verwiesen werden.
- I.4.7. Gäste haben nur mit Erlaubnis der entsprechenden Gilde das Recht, in Baltopolis eine berufliche Tätigkeit auszuüben.

#### **I.5. Asyl**

- I.5.1. Jeder Bewohner Adalondes kann in Baltopolis einen Antrag auf Asyl stellen.

- I.5.2. Ein anerkannter Asylant kann dauerhaft als Gast in der Stadt verweilen.
- I.5.3. Als Asylant anerkannt wird, wer in einem Antrag begründet und nachweist, dass sein Anliegen auf Asyl berechtigt ist. Berechtigte Gründe für Asyl sind Verfolgung aufgrund der Rasse, der Religion und der politischen Meinung.
- I.5.4. Über einen Asylantrag entscheidet der Kalif oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- I.5.5. Bei Wegfall der Gründe für die Gewährung des Asyls erlischt automatisch die Anerkennung des Asyls und es gelten die allgemeinen Pflichten und Rechte für Gäste.

## **I.6. Religion und Glaube**

- I.6.1. Die Staatsreligion von Baltopolis ist der Wuslam. Al-Waadi und seinen Priestern ist von jedem Bürger und jedem Gast Respekt zu zollen.
- I.6.2. Die Hohepriester des Al-Waadi sind neben dem Kalif und den Wesiren die höchsten Würdenträger der Stadt.
- I.6.3. Alle gläubigen Wusline sind dazu aufgerufen, Al-Waadi zu jedem Ruf des Muezzins zu huldigen. Anhänger anderer Religionen sollten dies anerkennen und die Wusline in ihrem Gebet nicht stören.
- I.6.4. In Baltopolis herrscht grundsätzlich Religionsfreiheit. Der Glaube an Al-Waadi ist für niemanden verpflichtend. Jeder Bürger und Gast kann seinen Glauben leben, solange dies weder die Bürger der Stadt noch Al-Waadi beleidigt und daraus keine strafbaren Handlungen hervorgehen.

## **I.7. Die Botschaften fremder Staaten**

- I.7.1. Der Kalif kann anderen Staaten zum Zwecke des diplomatischen Kontakts die Einrichtung einer Botschaft auf dem Gebiet der Stadt Baltopolis genehmigen. Spezielle Konditionen für die Botschaften können in bilateralen Staatsverträgen geregelt werden.
- I.7.2. Insofern keine anders lautenden Abmachungen mit den Regierungsländern vorhanden sind, gelten auf den Botschaftsgeländen die Gesetze von Baltopolis.
- I.7.3. Das Botschaftsgelände steht grundsätzlich unter der Hoheit des jeweiligen Staates. Die Stadtwache von Baltopolis hat auf diesen Gebieten keine Befugnisse und darf auf Ihnen nur mit Einverständnis des Botschafters aktiv werden.
- I.7.4. Der Botschafter eines anderen Landes gilt grundsätzlich als dessen Stellvertreter und genießt in Baltopolis diplomatische Immunität. Das heißt, er kann für die Missachtung baltopolianischer Gesetze

nicht von der Stadt belangt werden. Bei nach der Strafgesetzordnung schweren Vergehen kann der Kalif einen Botschafter der Stadt verweisen.

## **I.8. Strafgericht**

- I.8.1.** Wer sich der Missachtung eines Gesetzes strafbar macht, kann mit Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Pranger, Züchtigung, Verlust der Bürgerrechte, Verstümmelung, Verbannung oder Hinrichtung bestraft werden. Die Art und Höhe der Bestrafung richtet sich nach der Schwere des Vergehens. Grundsätzlich gilt das Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Die genauen Bestimmungen der Straftatbestände und die Regelungen zur Findung des Strafmaßes sind in der Strafgesetzordnung geregelt.
- I.8.2.** Für Vergehen gegen die Gesetze von Baltopolis hält ein Strafrichter über die Schuldigkeit und das Strafmaß Gericht. Der Richter wird vom Großen Rat bestimmt. Die Wahl des Richters ist in der Verwaltungsordnung unter „Der Große Rat“ geregelt.
- I.8.3.** Eine Person, die einer Straftat beschuldigt wird, kann vom Richter in einem öffentlichen Gerichtsprozess verurteilt werden. Ein Gerichtsprozess kann zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang anberaumt werden. Näheres ist in der Strafgesetzordnung geregelt.
- I.8.4.** Beschuldigungen durch zivile Personen, die nicht unter die Strafgesetzordnung fallen, werden als zivile Prozesse in der öffentlichen Audienz des Kalifen nach dem 2. Muezzin behandelt. Eine beschuldigte Person hat das Recht, sich zu den Vorwürfen zu äußern. In einem zivilen Prozess kann man nur zu einer Entschädigung verurteilt werden. In Abwesenheit des Kalifen können zivile Prozesse durch den Großwesir geleitet werden.

## **I.9. Schadensersatzregelung**

- I.9.1.** Wird ein Bürger von Baltopolis durch das Tun einer Gilde oder eines Gildenmitglieds geschädigt, so hat er grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung aus der Stadtkasse.
- I.9.2.** Es ist die Pflicht des geschädigten Bürgers die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs gegenüber der Stadt zu belegen. Ist der Geschädigte dazu nicht in der Lage, so kann dies durch einen Verwandten ersten Grades übernommen werden.
- I.9.3.** Das beschuldigte Gildenmitglied hat das Recht, zum Vorwurf gehört zu werden.
- I.9.4.** Über die Rechtmäßigkeit eines Anspruchs auf Schadensersatz entscheidet der Kalif oder der Richter. Das Vortäuschen eines unrechtmäßigen Anspruchs wird als Verleumdung und Betrug geahndet.

- I.9.5. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem erlittenen Schaden. Als Grundlage für die Bemessung nichtmateriellen Schadens dient ein vom Gildenrat erstellter Katalog über wesentliche Entschädigungsansprüche. In unklaren Fällen entscheidet der Kalif oder der Richter zusammen mit dem Vorsitzenden des Gildenrates über die Höhe der Entschädigung.**
- I.9.6. Die Stadt ist ermächtigt, eine gezahlte Entschädigung bei der für den Schaden verantwortlichen Gilde einzufordern. Der Gildenmeister muss die Entschädigung aus dem Vermögen der Gilde begleichen. Siehe dazu Gewerbeordnung unter „Die Gilden“.**

## **II. Gewerbeordnung**

### **II.1. Die Gilden**

- II.1.1.** Eine jede berufliche Beschäftigung ist zum Wohle der Stadt Baltopolis einer Gilde zugeordnet. Somit ist jeder Bürger Baltopolis, der eine bezahlte Tätigkeit ausübt, Mitglied einer Gilde. Die bestehenden Gilden der Stadt Baltopolis werden durch ihre Oberhäupter, die Gildenmeister, im Gildenrat vertreten.
- II.1.2.** Beim Kalifen kann ein Antrag auf Anerkennung einer neuen Gilde gestellt werden. Der Antrag hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss die Tätigkeit des Gewerbes genau beschreiben. Der Kalif kann danach über eine vorläufige Anerkennung der Gilde entscheiden. Über die endgültige Anerkennung einer neuen Gilde wird im Gildenrat entschieden.
- II.1.3.** Jede anerkannte Gilde bestimmt aus ihren Mitgliedern entsprechend der jeweiligen Gildensatzung ein Oberhaupt, den Gildenmeister, der die Gilde im Gildenrat vertritt und als Ansprechpartner zwischen Gilde und Stadtverwaltung fungiert.
- II.1.4.** Jede Gilde vertritt die Interessen ihrer Mitglieder durch ihre Gildenmeister im Großen Rat. Ein Gildenmeister ist erst nach endgültiger Anerkennung seiner Gilde durch den Gildenrat im Großen Rat stimmberechtigt.
- II.1.5.** Die Gilden können von ihren Mitgliedern Gebühren für die Mitgliedschaft einfordern. Die Art und Höhe der Gebühren regeln die Gilden entsprechend ihrer Gildenordnung. Der Gildenmeister kann über dieses Geld im Sinne seiner Gilde verfügen. Aus diesem Vermögen müssen eventuelle Schadensersatzansprüche seitens der Stadt Baltopolis, die durch die Tätigkeit eines ihrer Mitglieder entstanden sind, beglichen werden.
- II.1.6.** Ein neu bestimmter Gildenmeister ist verpflichtet, dem Kalifen umgehend seinen Amtsantritt mitzuteilen. Die Gildenmeister vertreten ihre Mitglieder vor dem Kalifen. Eine Person kann nur Gildenmeister einer Gilde sein.
- II.1.7.** Hat die Stadt durch eine Handlung, die unter die Tätigkeit einer bestimmten Gilde fällt, eine Entschädigung zu zahlen, so kann diese vom Kalifen beim Gildenmeister als Vertreter der Gilde eingefordert werden, der diese aus dem Gildenvermögen begleicht. Der Gildenmeister haftet nicht mit seinem Privatvermögen. Kann die Gilde nicht sofort zahlen, kann der Kalif in Absprache mit dem Gildenrat bis zur Tilgung der Schuld eine angemessene Erhöhung der Gildenbeiträge verlangen.
- II.1.8.** Die Gildenmeister sind berechtigt, im Falle einer Haftung der Gilde, von dem verantwortlichen Gildenmitglied die

Entschädigung einzufordern oder ihm andere disziplinarische Auflagen zu erteilen. Ein Gildenoberhaupt kann einer Person als extremste Maßnahme die Mitgliedschaft in seiner Gilde und damit die Erlaubnis, die unter die Gilde fallende Tätigkeit auszuüben, entziehen. Welche Maßnahmen eine Gilde ergreift, wird durch die jeweilige Gilde geregelt.

- II.1.9. Hinsichtlich eines Schadensersatzanspruchs richtet sich die Zugehörigkeit einer Person zu einer Gilde allein nach der Art der Tätigkeit und ist von ihrer Erfassung als Gildenmitglied unabhängig. Es obliegt der Gilde alle Personen, die in den Tätigkeitsbereich der Gilde fallen, zu erfassen, um einen Schadensersatzanspruch weiterzuleiten.

## II.2. Die Erwerbstätigen

- II.2.1. Ein jeder Bürger, der einer bezahlten Tätigkeit nachgeht, hat Mitglied einer Gilde zu sein. Solange man nicht in einer Gilde angenommen ist, darf man keine Tätigkeiten ausüben, die in den Bereich einer Gilde fallen. Existiert für ein Gewerbe keine entsprechende Gilde, so ist der Gewerbetreibende vor Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet, beim Kalifen eine neue Gilde anzumelden, die anschließend vom Gildenrat bestätigt werden muss. Die Zuteilung einer Tätigkeit zu einer Gilde wird im Zweifelsfall vom Kalifen oder vom Richter festgelegt.
- II.2.2. Jeder Bürger in der Stadt Baltopolis, der einer bezahlten Tätigkeit nachgeht, ohne offiziell Mitglied der passenden Gilde zu sein, macht sich strafbar und kann zu Geldzahlungen verurteilt werden, die der entsprechenden Gilde zu Gute kommen.
- II.2.3. Ein Bürger kann Mitglied in mehreren Gilden sein, wenn verschiedenartige Tätigkeiten ihn dazu verpflichten. Eine Gilde kann die Annahme einer Person ablehnen, wenn diese bereits in einer anderen Gilde Mitglied ist.
- II.2.4. Die Mitglieder einer Gilde sind zur Entrichtung der durch die jeweilige Gilde festgelegten Gebühren verpflichtet. Die Höhe der Gebühren wird in der jeweiligen Gildenordnung festgeschrieben.

## II.3. Die Besteuerung

- II.3.1. Ein jeder selbstständig Tätige und ein jedes Gewerbe sind verpflichtet, der Stadt täglich Steuern auf ihren Gewinn zu entrichten. Alle Selbstständigen und Gewerbe sind verpflichtet, sich als steuerpflichtig bei der Verwaltung der Stadt anzugeben. Die Eintreibung der Steuer unterliegt der Verwaltung.
- II.3.2. Der allgemeine Steuersatz beträgt ein Viertel auf die zu versteuernden Gewinne (25 von 100, abgerundet). Der Kalif kann zur Förderung einzelner Gewerbe niedrigere Steuern mit Gilden



oder Gewerbebetrieben vereinbaren. Eine Erhöhung der Steuern bedarf der Zustimmung durch den Gildenrat.

- II.3.3. Zum zu versteuernden Gewinn zählen alle Einnahmen des Gewerbes abzüglich aller für das Gewerbe nötiger Ausgaben wie Miete, Einkäufe, Einrichtung usw.
- II.3.4. An die Gilde entrichtete Gildengebühren gelten zur Hälfte als Gewinn mindernde Ausgaben.
- II.3.5. Gezahlte Löhne und Gehälter werden ebenso wie Gelder, die Gewerbeinhaber an sich selbst auszahlen, nicht als Ausgaben angerechnet. Auf diese Weise entrichtet der Arbeitgeber automatisch die Steuern für Löhne und Einkommen.
- II.3.6. Jeder Gewerbetreibende und Selbstständige ist verpflichtet über seine Umsätze und Ausgaben Buch zu führen. Kann ein Gewerbetreibender oder Selbstständiger die Höhe seines Gewinns nicht genau belegen, ist der Kalif oder der Wesir für Finanzen berechtigt, den Gewinn zu schätzen und die Steuerforderung danach zu bemessen.

### **III. Verwaltungsordnung**

#### **III.1. Der Kalif**

- III.1.1.** Der Kalif ist der oberste Vertreter der Stadt. Er vertritt die Stadt nach außen und innen. Er entscheidet über alle Fragen der Stadt Baltopolis unter Einhaltung aller Gesetze. Alle seine Handlungen sind auf das Wohl der Stadt und ihrer Bürger ausgerichtet.
- III.1.2.** Der Kalif bestellt Wesire, die ihn in verschiedenen Bereichen vertreten. Ihr Wort gilt in dem Ihnen zugesprochenen Bereich wie das des Kalifen selbst. Als direkter Vertreter des Kalifen gilt der Großwesir. Traditionell gibt es weiterhin Wesire für folgende Bereiche: Wirtschaft und Finanzen, Sicherheit und Inneres, Kultur und Propaganda, Wissenschaft und Magie, Religion, Äußere Angelegenheiten. Der Kalif kann nach seinem Ermessen Bereiche neu definieren oder zusammenlegen.
- III.1.3.** Der Kalif verfasst Erlasse, welche aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen und Dinge regeln, die durch bestehende Gesetze und Erlasse nicht ausreichend geregelt sind. Ein Erlass tritt sofort in Kraft und wird bei der nächsten Sitzung des Familienrates mit einfacher Mehrheit bestätigt oder abgelehnt. Ein einmal bestätigter Erlass hat den Status eines Gesetzes und kann im Familienrat nur mit einer 2/3 Mehrheit wieder abgeschafft werden.
- III.1.4.** Der Kalif wird für 3 Jahre gewählt. Eine jede anerkannte Familie hat das Recht einen Anwärter für das Amt des Kalifen zu bestimmen. Im Falle einer Absetzung oder des Verscheidens des Kalifen kommt es zu einer vorgezogenen Neuwahl. Bis dahin übernimmt der Großwesir die Geschäfte. Für die Wahl oder die Abwahl des Kalifen ist der Große Rat zuständig.
- III.1.5.** Der Kalif kann durch einen einstimmigen Beschluss des Großen Rates der Stadt abgesetzt werden. Bis zur Neuwahl des Kalifen übernimmt der Großwesir die Amtsgeschäfte.
- III.1.6.** Der Kalif kommt den Belangen und Sorgen der Bürger von Baltopolis täglich – außer sonntags – nach dem 2. Muezzin durch eine öffentliche Audienz nach. In dieser Audienz können von jedem Bürger und auch von Gästen der Stadt Beschwerden vorgebracht werden. Ist der Kalif verhindert, kann der Großwesir ihn vertreten. Für Rechtsbrüche, die durch die Wache geahndet werden, ist ein vom Kalif eingesetzter Strafrichter zuständig.
- III.1.7.** In akuten Notsituationen für die Stadt und seine Bürger kann der Kalif die Familienoberhäupter zu sich rufen und mit einfacher Zustimmung des Familienrates den militärischen Notstand ausrufen.

- III.1.8. Nur der Kalif oder der Richter kann einem Bürger das Bürgerrecht entziehen. Der Kalif oder der Richter kann zudem einen Nichtbürger der Stadt verweisen.

## III.2. Der Familienrat

- III.2.1. Der Familienrat von Baltopolis setzt sich aus den Oberhäuptern der altehrwürdigen und anerkannten Familien zusammen. Die Beschlussfähigkeit des Rates ist bei einer Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder gegeben.
- III.2.2. Der Familienrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher, der die Familienratssitzungen leitet. Der Sprecher des Familienrates kann den Familienrat einberufen und fungiert als Kontakt zum Kalifen und anderen Organen der Stadt.
- III.2.3. Die Anerkennung einer Familie kann beim Familienrat beantragt werden. Zur Anerkennung genügt die einfache Mehrheit. Die Aberkennung einer altehrwürdigen Familie muss einstimmig erfolgen, für bloß anerkannte Familien genügt eine 2/3 Mehrheit. Dabei hat der Vertreter der auszuschließenden Familie kein Stimmrecht.
- III.2.4. Der Familienrat kann mit einfacher Mehrheit einen neuen Erlass des Kalifen bestätigen oder ablehnen. Ein einmal bestätigter Erlass kann nur mit einer 2/3 Mehrheit wieder aufgehoben werden.
- III.2.5. Ein jedes Mitglied des Familienrates kann einen Gesetzesentwurf vorbringen. Für die Aufnahme eines neuen wie auch die Änderung oder Abschaffung eines Gesetzes ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Der Kalif kann gegen die Annahme oder Änderung eines Gesetzes Veto einlegen. Kommt es zur erneuten Abstimmung über das gleiche Gesetz, muss es mit einer 2/3 Mehrheit angenommen werden. Wird diese Mehrheit erreicht, erlangt das neue Gesetz oder die Änderung oder Abschaffung Gültigkeit. Der Kalif hat dann kein weiteres Vetorecht.

## III.3. Der Gildenrat

- III.3.1. Der Gildenrat von Baltopolis wird gebildet durch die Gildenmeister der anerkannten Gilden von Baltopolis. Die Beschlussfähigkeit des Rates ist bei einer Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder gegeben.
- III.3.2. Der Gildenrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher, der die Gildenratssitzungen leitet. Der Sprecher des Gildenrates kann den Gildenrat einberufen und fungiert als Kontakt zum Kalifen und anderen Organen der Stadt.
- III.3.3. Der Gildenrat beschließt die Einführung oder Auflösung einer Gilde in Baltopolis. Die Einführung einer Gilde geschieht nach Antrag auf Anerkennung beim Kalifen oder beim Gildenrat direkt

und wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Auflösung einer Gilde kann nur durch einstimmigen Beschluss des Rates – natürlich ohne den Vertreter der fraglichen Gilde – beschlossen werden.

- III.3.4. Eine Erhöhung der Gewerbesteuern kann vom Kalifen nicht ohne Zustimmung des Gildenrates vorgenommen werden. Für die Zustimmung genügt die einfache Mehrheit.
- III.3.5. Der Gildenrat regelt in einem Katalog die Höhe der Entschädigungen für nicht materielle Schäden, die bei Schadensersatzanspruch durch die Tätigkeit der Gilden an die Bürger von Baltopolis ausgezahlt werden.

### **III.4. Der Große Rat**

- III.4.1. Der Große Rat setzt sich aus allen Mitgliedern des Familienrats und allen Mitgliedern des Gildenrats zusammen. Mitglieder, die sowohl im Gilden- als auch Familienrat sind, haben bei Abstimmungen zwei Stimmen.
- III.4.2. Der Große Rat ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
- III.4.3. Der Kalif ist stimmloser Beisitzer mit Rederecht im großen Rat.
- III.4.4. Der Große Rat tagt bei Verscheiden des Kalifen oder drei Jahre nach der letzten Ernennung zur Neuwahl des Kalifen. Jede anerkannte Familie kann einen Anwärter auf das Amt des Kalifen stellen. Der Große Rat wählt den Kalifen aus der Reihe der Anwärter mit absoluter Mehrheit. Kommt keine absolute Mehrheit zu Stande, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern mit den meisten Stimmen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.
- III.4.5. Der Große Rat ernennt durch einfache Mehrheit den Strafrichter der Stadt. Der Kalif kann gegen die Ernennung eines Richters Veto einlegen. Der Richter muss dann mit einer 2/3 Mehrheit angenommen werden. Der Kalif hat dann kein weiteres Vetorecht.
- III.4.6. Außerordentliche Zusammenkünfte des Großen Rates können durch die Sprecher der beiden Räte einberufen werden.
- III.4.7. Durch einstimmigen Beschluss des Großen Rates kann der amtierende Kalif abgesetzt werden. Bis zur Neuwahl und dem Einsetzen des neuen Kalifen übernimmt der Großwesir die Amtsgeschäfte.

### **III.5. Die Stadtwache**

- III.5.1. Die Stadtwache sorgt im Namen des Kalifen für Gesetz und Ordnung in Baltopolis. Im Dienst der Stadt stehen feste Wachen sowie Reservewachen auf Abruf.

- III.5.2. Wachen im Dienst sind an ihrer Uniform zu erkennen. Das unbefugte Tragen der Uniformfarben ist verboten.
- III.5.3. Jeder Wachhabende ist verpflichtet, die Gesetze von Baltopolis zu wahren. Solange die Gesetze gewahrt bleiben, muss die Wache den Befehlen ihrer Vorgesetzten und des Kalifen bedingungslos Folge leisten.
- III.5.4. Wachen haben für die Einhaltung der Gesetze Baltopolis Sorge zu tragen. Sollten sie von Gesetzesbrüchen durch Bürger oder Gäste der Stadt erfahren oder Personen bei einem Gesetzesbruch ertappen, können sie diese bei Fluchtgefahr nötigenfalls mit Waffengewalt inhaftieren, um sie dem Strafgericht zuzuführen.
- III.5.5. Der Kalif bestimmt den Hauptmann der Stadtwache. Das Amt des Hauptmanns kann vom Kalifen jederzeit neu besetzt werden.
- III.5.6. Der Hauptmann der Stadtwache ist für die Rekrutierung der festen Wachen sowie der Reservewachen zuständig. Der Hauptmann regelt Rangordnungen und die Wachordnung der Wachen und Reservewachen. Im Bedarfsfall kann er die Reservewachen zum Wachdienst verpflichten.
- III.5.7. Die Besoldung des Hauptmanns wird durch den Kalifen vorgenommen. Für die Besoldung der Wachen und der Reservewachen ist der Hauptmann zuständig. Er erhält vom Kalifen Soldgelder, die ausschließlich für die Besoldung der Wachen und Reservewachen bestimmt sind.

### **III.6. Das Militär**

- III.6.1. Das Militär von Baltopolis gliedert sich in eine Flotte und ein Heer. Beides untersteht dem Obersten Befehlshaber. Ihm untergeordnet sind ein Admiral, der die Flotte führt, und ein General, der das Heer leitet.
- III.6.2. Die Flotte sichert die Handelswege nach Baltopolis und verteidigt den Hafen gegen Angriffe feindlicher Schiffe.
- III.6.3. Das Heer ist zur Verteidigung der Stadt auf dem Lande besteht zum Teil aus Reservisten, die im Bedarfsfall - etwa durch den militärischen Notstand - rekrutiert werden.
- III.6.4. Der Kalif kann mit Einverständnis  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Familienrates den militärischen Notstand ausrufen. In diesem Falle ist eine jede anerkannte Familie verpflichtet, mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder zu bewaffnen und dem Oberbefehl des Heeres unterzuordnen.

## ***IV. Strafgesetzordnung***

### **IV.1. Allgemeines**

- IV.1.1. Gerichtsverfahren.** Eine Gerichtsverhandlung gegen einen Angeklagten kann zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang einberufen werden. Der Richter setzt den Zeitpunkt spätestens eine Stunde vor Prozessbeginn fest. Gerichtsverfahren sind grundsätzlich öffentlich. Bei Störung des Gerichts, kann der Richter die Öffentlichkeit ausschließen.
- IV.1.2. Verteidigung.** Ein Angeklagter hat ein Recht auf Verteidigung. Er hat das Recht, im Gerichtsverfahren gehört zu werden oder einen Beistand an seiner statt für seine Verteidigung sprechen zu lassen. Ein Angeklagter hat außerdem das Recht, sich durch einen Beistand vor der Verhandlung beraten zu lassen.
- IV.1.3. Gnadengesuch.** Es kann bei schweren Vergehen beim Kalifen ein Gnadengesuch eingereicht werden. Der Kalif kann bei begründetem Anlass die Todesstrafe bis zum Moment der Vollstreckung in eine niedrigere Strafe umwandeln.
- IV.1.4. Straffähigkeit.** Für minderjährige oder geistig beeinträchtigte Personen kann eine verminderte Straffähigkeit anerkannt werden. Gegebenenfalls überträgt sich die Schuld auf die zur Aufsicht verpflichtete Person.
- IV.1.5. Versuch.** Der Versuch einer Straftat kann nach Ermessen des Richters zu einer verminderten Bestrafung gegenüber dem geplanten Vergehen führen.
- IV.1.6. Vorsätzlichkeit.** Wird eine Straftat nicht vorsätzlich sondern etwa aus begründeter Unkenntnis der Rechtslage oder unabsichtlich begangen, kann dies zur Milderung des Strafmaßes führen.
- IV.1.7. Mitwisserschaft.** Wer von der Planung oder Durchführung einer Straftat weiß und den oder die Täter nicht anzeigt, macht sich schuldig und ist in Anlehnung an die Straftat zu bestrafen.
- IV.1.8. Beihilfe.** Wer eine Straftat direkt oder indirekt unterstützt macht sich mitschuldig und das Strafmaß ist an dem für die begangene Straftat zu orientieren.
- IV.1.9. Anstiftung.** Wer andere zu einer Straftat anstiftet, macht sich strafbar und das angemessene Strafmaß ist eine Stufe niedriger als die Strafe des Täters selbst anzusetzen.
- IV.1.10. Notwehr.** Eine Tat, die begangen wird, um einen Schaden durch ein Vergehen von sich oder anderen unmittelbar abzuwenden, kann als Handeln in Notwehr angesehen werden. Wenn das Gericht Notwehr anerkennt, entsteht durch diese Tat kein

**Straftatbestand und selbst das Töten einer Person kann straffrei ausgehen.**

**IV.1.11. Pflichtausübung.** Taten, die von der Stadtwache oder anderer von der Stadt angestellten Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten und Aufgaben vollzogen werden, fallen grundsätzlich nicht unter einen Straftatbestand. Sollte die Tat vom Gericht jedoch im Rahmen der Pflichtausübung als unangemessen beurteilt werden, kann die verantwortliche Person auf Zeit oder auf Dauer ihres Dienstes enthoben werden.

**IV.1.12. Gerichtsprivileg.** Taten, die auf Grund einer Urteilsvollstreckung am Verurteilten ausgeführt werden, zählen niemals als Straftatbestand.

## **IV.2. Strafen**

**IV.2.1. Enthauptung.** Eine Enthauptung durch einen von der Stadt anonym angeworbenen Henker wird am der Urteilsprechung folgenden Tage nach Sonnenaufgang öffentlich durchgeführt. Sie erfolgt durch ein Richtschwert und ist vollzogen, wenn der Kopf vollständig vom Rumpf getrennt ist.

**IV.2.2. Freiheitsstrafe.** Für eine Freiheitsstrafe wird der Verurteilte sofort nach Urteilsverkündung in den Kerker gesperrt. Er hat bis auf ein Leibkleid allen persönlichen Besitz abzugeben und erhält diese bei Entlassung zurück. Der Gefangene hat Besuchsrecht von einzelnen und unbewaffneten Personen zwischen dem 1. und dem 3. Muezzin. Der Gefangene erhält für sein Überleben ausreichend Brot und Wasser.

**IV.2.3. Verbannung.** Nach der Verurteilung zur Verbannung wird dem Verurteilten ein Brandzeichen eingebrannt. Der Verbannte verliert automatisch etwaige Bürgerrechte und hat die Stadt am Tage der Verurteilung vor Sonnenuntergang zu verlassen. Von ihm zurückgelassene Besitztümer gehen an die Stadt über. Betritt ein Verbannter ohne ausdrücklichen Wunsch des Kalifen das Stadtgebiet, darf die Stadtwache ihn sofort inhaftieren und am darauf folgenden Tag wird das Todesurteil gegen ihn vollstreckt.

**IV.2.4. Verstümmelung.** Bei wiederholter Lästerung, Beleidigung oder Verleumdung kann das Gericht den Täter zur gewaltsamen Entfernung seiner Zunge verurteilen. Bei wiederholtem Diebstahl kann das Gericht den Täter zur gewaltsamen Entfernung der Diebeshand verurteilen.

**IV.2.5. Verlust der Bürgerrechte.** Einem Bürger von Baltopolis können als Strafe vom Kalifen oder dessen vertretenden Strafrichter die Bürgerrechte entzogen werden. Nach Verurteilung verliert der Verurteilte sofort alle Bürgerrechte und ebenso alle öffentlichen

Ämter. Ein so Verurteilter wird auf Lebenszeit oder für eine im Urteil festgesetzte Zeit keine erneute Einbürgerung erfahren.

- IV.2.6. **Pranger.** Wer den Kalifen oder sonstige Würdenträger der Stadt verunglimpft, wird für die Dauer eines Tages öffentlich in der Stadt an den Pranger gestellt.
- IV.2.7. **Geldstrafe.** Eine Geldstrafe bemisst sich generell am 10fachen Wert des im Vergehen relevanten Wertes. Bei einer Verurteilung zu einer Entschädigung kann sich die Geldstrafe am 10fachen Wert dieser Entschädigung orientieren.
- IV.2.8. **Entschädigung.** Eine Entschädigung ist grundsätzlich vom Täter entsprechend des entstandenen Schadens oder als Schmerzensgeld an das oder die Opfer zu entrichten. Besitzt der Täter kein ausreichendes Barvermögen, darf die Stadt seine Besitztümer öffentlich versteigern, bis die Entschädigung erfüllt ist. Kann der Täter die Entschädigung dennoch nicht aufbringen, muss er die Summe abarbeiten. Ist der Geschädigte für die Entschädigung nicht mehr auffindbar, geht sie an Verwandte 1. Grades über. Sind auch diese nicht anwesend, wird die Entschädigung durch die Stadt an einen gemeinnützigen Zweck weitervermittelt.

### **IV.3. Schwere Vergehen**

- IV.3.1. Jedes schwere Vergehen wird grundsätzlich mit Enthauptung bestraft. Nur unter besonderen Umständen kann es zu einer Abmilderung der Bestrafung nach Ermessen des Gerichts kommen. Zu den schweren Vergehen zählen folgenden Tatbestände:
- IV.3.2. **Tötung einer Person.** Wenn jemand durch direkte oder indirekte Einwirkung einer Person dauerhaft zu Tode kommt, liegt der Strafbestand der Tötung vor. Ausgenommen hiervon ist das Töten in Notwehr, in der Dienstausbübung der Stadtwache oder beim Einsatz des Militärs.
- IV.3.3. **Schwerer Raub.** Ein solcher liegt vor, wenn sich fremdes Eigentum durch Gewaltausbübung, bei der es zu körperlichen Schäden kommt, angeeignet wird.
- IV.3.4. **Hochverrat.** Als Hochverrat wird die Weitergabe vertraulicher oder geheimer Informationen betrachtet, durch welche die Stadt gegenüber möglicher Feinde militärisch oder wirtschaftlich geschwächt werden könnte.

### **IV.4. Mittelschwere Vergehen**

- IV.4.1. Mittelschwere Vergehen führen je nach Art, Umfang und Wiederholung zu Freiheitsstrafe, Verlust der Bürgerrechte, Verbannung oder Verstümmelung. Zu den mittelschweren Vergehen zählen folgenden Tatbestände:



- IV.4.2. Strafvereitelung.** Eine solche begeht, wer durch Falschaussage oder andere Handlungen wie auch der Unterlassung einer Anzeige die Bestrafung eines Vergehens verhindert. Das Strafmaß ist an der Schwere des Vergehens zu orientieren, dessen Bestrafung dadurch vereitelt wurde oder werden sollte.
- IV.4.3. Folter.** Wer einer Person körperliche oder seelische Schmerzen zufügt, um sie zu einer Handlung zu zwingen, macht sich der Folter strafbar. Der geschädigten Person ist vom Täter Schmerzensgeld als Entschädigung zu zahlen.
- IV.4.4. Körperverletzung.** Wer anderen einen körperlichen Schaden zufügt, muss dem Opfer eine Entschädigung zahlen und wird je nach Schwere mit einer Freiheitsstrafe, Verlust der Bürgerrechte oder Verbannung bestraft.
- IV.4.5. Nötigung.** Wer einen anderen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder Magie zu einer Handlung zwingt, macht sich der Nötigung strafbar. Diese ist je nach Art der erzwungenen Handlung mit einer Entschädigung des Opfers, mit einer angemessenen Freiheitsstrafe und mit dem Verlust der Bürgerrechte zu bestrafen. Falls jemand zu einer strafbaren Handlung gezwungen wird, ist der Täter mit Verbannung zu bestrafen.
- IV.4.6. Rufmord.** Rufmord begeht, wer einem Anderen ein schweres Vergehen nachsagt, dass dieser nicht begangen hat und der Ruf desjenigen dadurch geschädigt wird oder es dadurch gar zu einer unrechtmäßigen Bestrafung kommt. Je nach erlittenem Schaden ist außer der Bestrafung des Täters eine Entschädigung fällig.
- IV.4.7. Erpressung.** Wer eine andere Person durch Androhung von Gewalt oder Enthüllung von Geheimnissen zur Abgabe seines Eigentums oder zu anderen Handlungen zwingt, muss mit Freiheitsstrafe und Verlust der Bürgerrechte rechnen. Im Wiederholungsfall ist eine Verbannung angezeigt.
- IV.4.8. Amtsanmaßung.** Wer sich unberechtigt als Amtsträger oder einer Wache oder Militärangehöriger der Stadt Baltopolis ausgibt, begeht Amtsanmaßung.
- IV.4.9. Verleumdung.** Wer über andere etwas nicht Wahrheitsgemäßes verbreitet, begeht eine Verleumdung und ist je nach Konsequenz der Aussage zu bestrafen. Falls aus der Verleumdung ein wirtschaftlicher Schaden hervorging, ist der Täter zu einer Entschädigung verpflichtet. Bei wiederholtem Vergehen droht dem Täter das Herausschneiden der Zunge.

## **IV.5. Mindere Vergehen**

- IV.5.1. Mindere Vergehen** führen je nach Art, Umfang und Wiederholung zu Geldstrafe, Pranger, Freiheitsstrafe oder Verlust der

**Bürgerrechte. Zu den minderen Vergehen zählen folgenden Tatbestände:**

- IV.5.2. Beleidigung von Würdenträgern.** Das Beleidigen von Würdenträgern der Stadt, wie etwa den Kalifen und seinen Wesiren sowie den Priestern Al-Waadis, wird mit Pranger und Freiheitsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall droht der Verlust der Bürgerrechte.
- IV.5.3. Gotteslästerung.** Dieser macht sich strafbar, wer Al-Waadi verunglimpft und seine Gläubigen damit beleidigt. Der Richter kann nach seinem Ermessen eine Geldstrafe für den Täter festsetzen, die der Kirche des Al-Waadi zu Gute kommt.
- IV.5.4. Behinderung der Staatsgewalt.** Wer Wachen in der Ausübung ihrer Pflichten behindert, muss mit Geld- und Freiheitsstrafen rechnen. In vorsätzlichen Fällen oder im Wiederholungsfall droht der Verlust der Bürgerrechte.
- IV.5.5. Diebstahl.** Wer fremdes Eigentum an sich nimmt, ist zu einer Geldstrafe an die Stadt in Höhe des 10fachen Wertes der Sache zu verurteilen. Eine entwendete Sache ist an den Eigentümer zurück zu geben. Ist dies nicht möglich, ist eine Entschädigung an das Opfer zu entrichten. Im Wiederholungsfalle kann der Dieb mit dem Abhacken der Diebeshand bestraft werden.
- IV.5.6. Steuerhinterziehung.** Wer seinen tatsächlichen Gewinn gegenüber der Stadt niedriger oder gar nicht angibt oder sonst wie die an die Stadt zu entrichtenden Steuern vorenthält, macht sich der Steuerhinterziehung strafbar. Bei Ersttätern ist diese mit einer Geldstrafe in Höhe der 10fachen Summe des unterschlagenen Betrages oder einem Tag Pranger zu ahnden. Im Wiederholungsfall kann sie zum Verlust der Bürgerrechte führen.
- IV.5.7. Unangemeldete Beschäftigung.** Wer in der Stadt eine Tätigkeit für einen Gegenwert ausübt, ohne Mitglied der entsprechenden Gilde zu sein, wird zu einer Schadensersatzzahlung an die Gilde bestraft, falls diese nicht vorhanden ist, geht die Entschädigung an die Stadt. Sollte er Wiederholungstäter sein, kann er dauerhaft von dieser Tätigkeit ausgeschlossen werden und es droht der Verlust der Bürgerrechte.
- IV.5.8. Betrug.** Wer durch Falschaussage oder Unterschlagung anderen materiellen Schaden zufügt, muss diesen wieder gutmachen und wird mit einer Geldstrafe an die Stadt in Höhe des 10fachen Wertes des Schadens belegt.